

§ 18 Prüfungsunterlagen

¹Die Prüfungsarbeiten mit Lösungsvorschlag werden zusammen mit der Prüfungsbescheinigung über den Auszubildenden den Auszubildenden ausgehändigt. ²Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Staatsministerium zu übersenden. ³Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen sind beim Staatsministerium ein Jahr aufzubewahren.